

## Kurz & Knapp

### CHEMIKALIENRECHT

Die Bundesregierung hat im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 17 vom 29. April die vierte Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung öffentlich gemacht. Geändert wurden einige Formulierungen in den Paragraphen 1 und 6 sowie das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der Verordnung.

### LI-METALL-BATTERIEN

Lithium-Metall-Batterien dürfen als Fracht ab dem 1. Januar 2015 nur noch in Frachtmaschinen befördert werden. Darauf weist die internationale Luftfrachtorganisation IATA hin. Die Regelung betrifft nur reine Batteriesendungen. Batterien, die in oder mit Ausrüstungsgegenständen verpackt sind, dürfen weiterhin in Passagierflugzeugen transportiert werden.

### ADN-KONTROLLEN

Die UN-Wirtschaftskommission für Europa Uneece hat auf ihrer Homepage die standardisierten Kontrolllisten für Trockengut- und Tankschiffe gemäß Kapitel 1.8.1.2.1 ADN veröffentlicht. Die Checklisten werden für Kontrollen gemäß Kapitel 4 Absatz 1 ADN eingesetzt.

### FAHRERLAUBNIS

Seit dem 1. Mai ist die 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft (siehe Bundesgesetzblatt 2014, Teil I, Nr. 15). Damit wurde nicht nur die Punktestaffeln für Einträge im Flensburger Fahreignungsregister neu gefasst, die Anlage 13 zu Paragraph 40 der FeV beinhaltet nun auch Verstöße gegen die Gefahrgutverordnung GGvSEB.

## Abfalltransporte

### Anzeigen und Erlaubnisanträge online

Das Kernstück der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung, die am 10. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 69, S. 4043) verkündet wurde und nun zum 1. Juni in Kraft tritt, ist die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, welche die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung vollständig ablösen wird.

Die neue Verordnung präzisiert sowohl die nach dem KrWG geforderten materiellen Voraussetzungen der Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde als auch die Verfahrensregelungen zur Anzeige nach § 53 KrWG bzw. zur Erlaubnis nach § 54 KrWG. Die Verordnung wird flankiert von einer Vollzugshilfe.

Die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammler und Beförderer von Abfällen fallen uneingeschränkt unter die Anzeige- und Erlaubnispflichten. Ab sofort können Anzeigen gemäß § 8 AbfAEV und Anträge auf Erlaubnis gemäß § 11 AbfAEV auch elektronisch gestellt wer-

den. Das erspart dem Anzeigenden bzw. Antragsteller, die zuständige Behörde herausfinden zu müssen.

Auch in Österreich können die Notifizierungsanträge elektronisch eingebracht werden. Allerdings muss man sich vorher registrieren. **dsb**



Die neue Verordnung präzisiert Voraussetzungen und Verfahrensregeln.

## Bahnverkehr

### Deutschland initiiert Sondervereinbarung RID 3/2014

Deutschland hat eine neue Vereinbarung für den Eisenbahnverkehr initiiert. Die Multilaterale Sondervereinbarung RID 3/2014 erleichtert die explosionsdruckstabile Gestaltung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle.

Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 6.10.3.8 b)

RID müssen Tanks demnach über keine Einrichtung zur Verhinderung des unmittelbaren Flammendurchschlags verfügen, wenn der Tank einer Explosion infolge eines Flammendurchschlags standhalten kann, ohne dass er undicht wird. Dabei müssen allerdings Vorsichtsmaß-

nahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung der Auswirkungen der Entzündung außerhalb des Tanks zu vermeiden, wenn für das Befüllen mit oder Entleeren von entzündbaren flüssigen Stoffen eine Druck-Vakuumpumpe verwendet wird, die eine Zündquelle darstellen kann. **gh**

## Schnittstelle Laderampe

### Verkehrsministerium legt Handbuch vor

Verkehrs-Staatssekretärin Dorothee Bär (CSU) hat an die Logistikwirtschaft appelliert, die im Handbuch „Schnittstelle Laderampe“ erarbeiteten Verbesserungsvorschläge nun auch umzusetzen. Häufig sei mit relativ geringem Aufwand viel zu erreichen, etwa mit flexiblem Zeitfenstermanagement oder digita-

len Smartphone-Lösungen, die die Koordinierung an den Rampen vereinfachen könnten. Dem Handbuch zufolge sind Informationsdefizite das größte Problem an der Laderampe. Sie entstünden sowohl auf Seiten der Rampenbetreiber als auch auf Seiten der Fahrer. Außerdem hat die Umfrage ergeben, dass

der Zugang der Fahrer zu Sozialräumen oft nicht gewährleistet werde und die Rampen zu Stoßzeiten zu kurz geöffnet seien. Das 50seitige Handbuch ist von Branchenverbänden, dem Bundesamt für Güterverkehr sowie der hwh Gesellschaft für Transport- und Unternehmensberatung erarbeitet worden. **Jörg Kürschner**

Fotos: D. Schulte-Brader, Kombiverkehr

## Kombinierter Verkehr

### ILU-Code wird ab 1. Juli Pflicht

In zwei Monaten müssen alle Behälter, die im Kombinierten Verkehr Straße-Schiene (KV) eingesetzt werden, mit dem neuen ILU-Code ausgestattet sein. Unternehmen, die ab dem 1. Juli ihre Behälter nicht mit diesem Code ausgezeichnet haben, riskieren, dass die Behälter auf Zügen nicht transportiert werden. Der ILU-Code besteht aus vier Buchstaben, aus denen der Besitzer des Behälters abgelesen wird. Danach folgen sechs Zahlen plus eine Prüfziffer. ILU steht für die englischen Worte „Intermodal Loading Unit“, zu Deutsch intermodale Ladeeinheit.

Auf die Einführung des ILU-Codes hatten sich die Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Straße-Schiene (UIRR) und der Internationale Eisenbahnverband (UIC) 2010 geeinigt. Damit soll die europäische Norm DIN EN 13044 umgesetzt werden. Sie gibt es seit 2000, hatte sich aber in zehn Jahren am Markt nicht durchgesetzt.

Der ILU-Code soll den Umgang mit den Behältern im KV erleichtern. Laut UIRR könnten beispielsweise Abfertigungen an Häfen, Terminals und Zollkontrollen schneller durchgeführt werden, sei die Ermittlung des Behälterbesitzers über das Internet rasch möglich, kämen Tracking- und Tracing-Informationen zuverlässig zum Eigentümer. Branchenverbände wie der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) oder der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSL) begrüßen die Einführung des ILU-Codes.

Er ist kompatibel mit dem BIC-Code für Container, der im Seeverkehr benutzt wird. Diese Container brauchen keinen neuen ILU-Code. „Rund 500 europäische Unternehmen besitzen einen BIC-Code, den sie auch für europäische Container und Wechselbehälter einsetzen können“, erklärt UIRR-Generaldirektor Martin Burkhardt.

Insgesamt schätzt Burkhardt die Zahl der europäischen Unterneh-



Alle Behälter im Kombinierten Verkehr sollen eine Kennung erhalten.

men, die Behälter im KV einsetzen, auf rund 2000. Ende Februar hatten gut 500 Unternehmen aus 20 europäischen Ländern einen ILU-Code reserviert. Für Burkhardt ein Zeichen, dass der Code am Markt angenommen wird.

Aber es gibt auch Probleme: „Einige Kunden haben zwar einen ILU-Code reserviert, aber noch nicht gleich begonnen, damit auch ihre Ladeeinheiten zu kennzeichnen. Wieder andere hofften es reicht, nur ihre neuen Ladeeinheiten zu kennzeichnen“, berichtet Burkhardt von Erfahrungen bei der Ausgabe des ILU-Codes,

für die die UIRR verantwortlich ist. Ob alle Unternehmen pünktlich zum 1. Juli einen ILU-Code haben werden, mag er nicht voraussagen.

Was mit KV-Behältern geschieht, die nach dem 1. Juli noch nicht mit einem ILU-Code ausgestattet sind, ist ebenfalls noch unklar. „Verantwortlich und zuständig für die Umcodifizierung wie auch weitere Prozesse sind die Operateure und Terminals, nicht wir als Eisenbahnverkehrsunternehmen“, so Tatjana Luther-Engelmann, Pressesprecherin von DB Schenker.

Kai Wagner

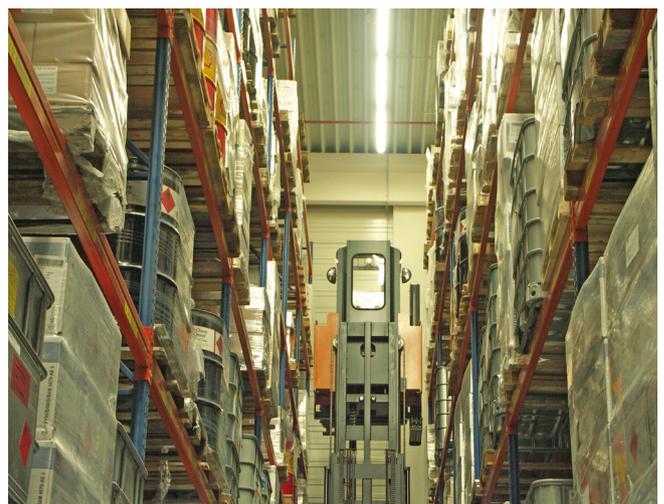
## AwSV-Entwurf

### Ausschüsse legen Empfehlung vor

Die vier Ausschüsse für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, für Verkehr und für Wirtschaft haben im Vorfeld der AwSV-Debatte im Bundesrat am 23. Mai eine Empfehlung zur geplanten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorgelegt. Unter anderem schlagen die Ausschüsse darin einen Paragraphen 29a „Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs“ in drei verschiedenen Fassungen vor (ab Seite 26 der Empfehlung). Das Bundeskabinett hatte am 26. Februar die Verordnung verab-

schiedet und an den Bundesrat weitergeleitet. Die Verordnung wird die bisher geltenden Länderverordnungen ablösen und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.

Die Verordnung regelt alle Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird: vom privaten Heizölbehälter über Tankstellen, Raffinerien, Gefahrstofflager und Galvanikanlagen bis zu Biogasanlagen.



Die neue Verordnung AwSV wird die Länderverordnungen ablösen.

Wichtige Fragen rund um die AwSV werden auf der Fachkonferenz „Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe“ be-

handelt, die die Redaktionen Gefahrgut und VerkehrsRundschau gemeinsam am 1. und 2. Juli in Frankfurt veranstalten.

dsb